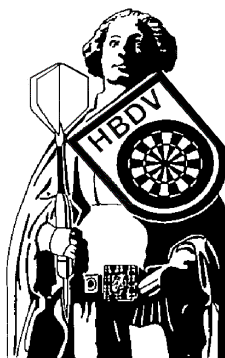


**Finanzordnung
des HBDV e.V. & der BDL**

Gültig ab	08.09.2014
Seite	1 von 8
Anlagen	0



Erstellung / Überarbeitung, Formale Prüfung / Freigabe

<i>erstellt /überarbeitet von:</i>	<i>formal / inhaltlich geprüft von:</i>	<i>inhaltlich geprüft und freigegeben von:</i>
Marcus Bial Ligaleiter	Wilfried Kohlstruk Schriftführer	Oliver Hinz Präsident

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift



Inhaltsverzeichnis

BDL Finanzordnung

§1 Beiträge und Gebühren	3
§2 Haushalt	4

BDL Ordnungsstrafenkatalog

§1 Allgemeines	5
§2 Schlussbestimmungen	6

HBDV Ordnungsstrafenkatalog

§1 Allgemeines	7
§2 Schlussbestimmungen	8



BDL Finanzordnung

§1 Beiträge und Gebühren“

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die **BDL** Beiträge und Gebühren, die durch die DV festgesetzt werden.

§1.1. Beiträge

- §1.1.1. Die Mitglieder nach §5 „Mitglieder“ der **BDL-Satzung** zahlen einen Jahresbeitrag von **20,- €** zuzüglich der gültigen DDV- Meldegebühren. Für Jugendliche immer die Hälfte. Jugendlicher ist, wer das 18.Lebensjahr am Anfang eines Geschäftsjahres noch nicht vollendet hat.
- §1.1.2. Bei Überschreitung des endgültigen Meldeschlusses behält sich der Sportausschuss vor, eine Strafgebühr von 50,-€ zu erheben.
- §1.1.3. Ehrenmitglieder (§5.3 der BDL-Satzung: „Durch den Aufnahmeantrag werden die Personen zu Vereinsmitgliedern. Personen, die sich besonders um die Förderung des Dartsportes verdient gemacht haben, können auf Antrag der Delegierten oder des Präsidiums durch den Beschluss der DV zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.“) sind beitragsfrei.
- §1.1.4. Passive Mitglieder (§5.4 der BDL-Satzung: „Mitglieder, die keiner **BDL-** Mannschaft angehören, sind passive Mitglieder.“) zahlen den halben **BDL** Jahresbeitrag zuzüglich der gültigen DDV- Meldegebühr.

§1.2. Gebühren

- §1.2.1. Turniere
Das Präsidium behält sich vor, für Anmeldung und Bearbeitung einer Bremer Meisterschaft 100,- € Gebühr zu erheben.
- §1.2.2. Spielerpässe
Der Mannschaftspass wird vom HBDV nur an die jeweiligen Kapitäne ausgegeben. Die Erstellung des Erstpases ist gebührenfrei, bei Verlust des Erstpases wird für die Neuausstellung eine Gebühr von € 2,50 erhoben.
- §1.2.3. Spielortwechsel
Wechselt eine Abteilung (Mannschaft) innerhalb des laufenden Spielbetriebes seinen Austragungsort, so wird eine Gebühr von 25,- € erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn der bisherige Austragungsort aufgelöst wurde.
- §1.2.4. Ummeldungen
Bei Ummeldungen von SpielerInnen wird eine Gebühr von 10,- €; Jugendliche: 5,- €; erhoben.



§1.3. Veranlagung

§1.3.1. Die Mannschaften der **BDL** führen jedes Jahr bis zum 1.September eine namentliche Einzelmitgliederaufstellung ihrer aktiven Mitglieder an die **BDL** ab.

§1.3.2. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als Verband schädigendes Verhalten angesehen. Wird eine Mitgliederaufstellung von einer Mannschaft der **BDL** nicht fristgerecht abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der/die SchatzmeisterIn der **BDL** verpflichtet, den Beitrag nach seinem/i ihrem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% zu unterstellen ist. Der/Die SchatzmeisterIn der **BDL** ist berechnete, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen.

§1.4. Erhebung

Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr im Voraus. Der Beitrag muss bis zu einem vom Präsidium festgesetzten Termin (14 Tage nach Meldeschluss) eingegangen sein. Ist bis dahin kein Beitragseingang festzustellen, so wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,- € erhoben. Ist der Beitrag nach einer Frist von einer Woche nach schriftlicher Aufforderung noch nicht eingegangen, so wird ein Ordnungsgeld von 25,- € erhoben. Ist nach der zweiten schriftlichen Aufforderung der Betrag innerhalb einer Woche nicht eingegangen, so wird die Mannschaft vom Spielbetrieb der **BDL** ausgeschlossen.

§2 Haushalt“

§2.1. Das Haushaltsjahr ist vom 1.August bis zum 31.Juli des darauffolgenden Jahres.

§2.2. Haushaltsplan

§2.2.1. Der/Die SchatzmeisterIn der **BDL** erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes. Der Entwurf wird vom Präsidium beraten und verabschiedet, dann der DV zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§2.2.2. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§2.2.3. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.

§2.2.4. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch den/die SchatzmeisterIn ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Präsidium beraten und verabschiedet wird.

§2.2.5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.

§2.2.6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl der Dartförderung als auch dem Vereinsvermögen zuzuführen.



§2.2.7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

BDL Ordnungsstrafenkatalog

§1 Allgemeines

§1.1. Im Falle der Nichteinhaltung der Sport- und Wettkampfordnung (SpuWO) werden folgende Strafen erhoben.

§1.2. PUNKTABZUG ODER STRAFGELD

§1.2.1. Bei Nichteinhaltung der untenstehenden §§ der SpuWO gilt das Spiel mit 0:2 und 0:9 / 0:10 / 0:12 / 0:16 verloren.

§1.2.1.1. §3.2. Mannschaftsmeisterschaft: „**Nachmeldungen**“

§1.2.1.2. §3.3. Mannschaftsmeisterschaft: „**Ummeldungen**“

§1.2.1.3. §9. Mannschaftsmeisterschaft: „**Festspielregel**“

§1.2.1.4. §10.2. Mannschaftsmeisterschaft: „**Verlegungen müssen vor Spielbeginn abgesprochen sein und, durch beide Kapitäne, dem/der LigaleiterIn mitgeteilt werden. Bei Differenzen zwischen den Mannschaften entscheidet der Sportausschuss.**“

§1.2.1.5. §2.7. Pokalwettbewerb: „**Das Spielergebnis ist am Spieltag bis 24 Uhr telefonisch dem Ergebnisdienst mitzuteilen. Die Spielberichte (Kopien der Liga- Spielberichte) sind innerhalb von 48 Stunden beim Ergebnisdienst abzugeben. Hierfür ist die Heimmannschaft verantwortlich. Sollte diese Mannschaft ihr Spiel verloren haben und den Spielbericht nicht abgeben, wird es für den Pokalwettbewerb der folgenden Saison gesperrt. Hat die Mannschaft ihr Spiel gewonnen und gibt den Spielbericht nicht ab, so ist die unterliegende Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert.**“

§1.2.1.6. §2.10. Pokalwettbewerb: „**Tritt eine teilnehmende Mannschaft nicht zu einem Spiel an, wird sie vom nächsten BDL-Pokalwettbewerb ausgeschlossen. Außerdem wird eine Ordnungsstrafe erhoben (s. Ordnungsstrafenkatalog).**“

§1.2.2. Bei Nichteinhaltung des „§8.2 (Mannschaftswettbewerb) der SpuWO: **„Das Ergebnis eines Spieles ist am selben Spieltag telefonisch dem Ergebnisdienst zu übermitteln. Verantwortlich ist hierfür ebenfalls die Heimmannschaft.“**

und §2.7. (Pokalwettbewerb) der SpuWO: **„Das Spielergebnis ist am Spieltag bis 24 Uhr telefonisch dem Ergebnisdienst mitzuteilen. Die Spielberichte (Kopien der Liga- Spielberichte) sind innerhalb von 48 Stunden beim Ergebnisdienst abzugeben. Hierfür ist die Heimmannschaft verantwortlich. Sollte diese Mannschaft sein Spiel verloren haben und**






den Spielbericht nicht abgeben, wird es für den Pokalwettbewerb der folgenden Saison gesperrt. Hat die Mannschaft ihr Spiel gewonnen und gibt den Spielbericht nicht ab, so ist die unterlegende Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert.“

Für jede nicht fristgerechte Meldung des Spielergebnisses bzw. nicht fristgerechte Übermittlung der Spielberichtsbögen, wird eine Strafgebühr von 20,- €, bis zum nächsten Pflichtspiel fällig.

Eine Zahlungsverweigerung zieht eine unmittelbare Sperre der Mannschaft nach sich, bis hin zum Ausschluss der Mannschaft für die laufende Saison.

Bei begründeten Nichtübermittlungen kann auf die Erhebung der Gebühr, im Ermessen des Ergebnisdienstes, verzichtet werden.

§1.3. NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT ZU EINEM LIGA- ODER POKALSPIEL

	beim ersten Mal	25,- €
	am letzten Spieltag	50,- €
	beim zweiten Mal	50,- € + Zwangsabstieg

§1.4. Alle groben Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung, die im Ordnungsstrafenkatalog nicht berücksichtigt wurden, können vom Präsidium der Bremer Dartliga mit Ordnungsstrafen bis zu 50,- € bestraft werden.

§1.5. VERHALTENSREGELN FÜR EINZELSPIELER

§1.5.1. SpielerInnen, die (unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) den Spielablauf stören, sich unfair verhalten oder Verband schädigend benehmen können mit sofortiger Wirkung von der BDL für sämtliche Veranstaltungen gesperrt werden.

§1.5.2. Gegen Mitglieder die BDL-Gelder zweckentfremden oder entwenden wird vom Präsidium, bis auf Widerruf, eine bundesweite Sperre eingeleitet. Gegebenenfalls werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

§1.5.3. SpielerInnen, die für die BDL antreten und während dieses Einsatzes dem Verband schaden werden für ein Jahr von BDL-Veranstaltungen ausgeschlossen. In diesem Fall fordert die BDL sämtliche entstandenen Kosten, sowie die Reisekosten von den Betroffenen zurück.

§1.5.4. Bei ausstehenden Ordnungsstrafen bleibt das Mitglied bis zur vollständigen Schuldbegleichung für die BDL gesperrt. Ordnungsstrafen, die nicht mehr bestehende Mannschaften betreffen, werden anteilmäßig auf die ehemaligen SpielerInnen umgelegt.

§1.5.5. Bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Spiel- und Wettkampfordnung kann das Präsidium mit Einverständnis der DV das betreffende Mitglied zur „unerwünschten Person“ erklären.

§2 Schlussbestimmungen“

§2.1. Die oben genannten Ordnungsstrafen sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Bescheids auf das Konto der BDL zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € erhoben. Wird der Gesamtbetrag nicht innerhalb von 14 nach



Zustellung des Mahnbescheids überwiesen, wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

HBDV Ordnungsstrafenkatalog“

§1 Allgemeines“

- §1.1. Alle groben Verstöße gegen die Sport- und Wettkampfordnung, die im Ordnungsstrafenkatalog nicht berücksichtigt wurden, können vom Präsidium des **HBDV** mit Ordnungsstrafen bis zu 50,- € bestraft werden.
- §1.2. Verhaltensregeln für Einzelspieler
SpielerInnen, die (unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss) den Spielablauf stören, sich unfair verhalten oder Verband schädigend benehmen, können mit sofortiger Wirkung von dem **HBDV** für sämtliche Veranstaltungen gesperrt werden.
- §1.3. Gegen Mitglieder, die **HBDV** -Gelder zweckentfremden oder entwenden, wird vom Präsidium, bis auf Widerruf, eine bundesweite Sperre eingeleitet. Gegebenenfalls werden gerichtliche Schritte eingeleitet.
- §1.4. SpielerInnen, die für den **HBDV** antreten und während dieses Einsatzes dem Verband schaden, werden für ein Jahr von **HBDV** -Veranstaltungen ausgeschlossen. In diesem Fall fordert der **HBDV** sämtliche entstandenen Kosten, sowie die Reisekosten von den Betroffenen zurück.
- §1.5. Bei ausstehenden Ordnungsstrafen bleibt das Mitglied bis zur vollständigen Schuldbegleichung für den **HBDV** gesperrt. Ordnungsstrafen, die nicht mehr bestehende Mannschaften betreffen, werden anteilmäßig auf die ehemaligen SpielerInnen umgelegt.
- §1.6. Bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Sport- und Wettkampfordnung kann das Präsidium oder die DV das betreffende Mitglied zur „unerwünschten Person“ erklären.



§2 Schlussbestimmungen“

§2.1. Die oben genannten Ordnungsstrafen sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Bescheides auf das Konto des **HBDV** zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- erhoben. Wird der Gesamtbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Mahnbescheides überwiesen, wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.